№ 94. Dienstag, den 25. April, abends. 1893.

Bezugspreis:
Für Dresden vierteljährlich 4 Mark 50 Pf., bei den Kaiserl. deutschen Postanstalten vierteljährlich 5 Mark; ausserhalb des deutschen Reiches tritt Post- und Stempelzuschlag hinzu.
Einzelne Nummern: 10 Pf.
Ankündigungsgebühren:
Für den Raum einer gespaltenen Zeile kleiner Schrift 20 Pf. Unter „Eingesandt" die Zeile 50 Pf. Bei Tabellen- und Ziffernsatz entspr. Aufschlag.
Erscheinen:
Täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage abends.
Fernsprech-Anschluss: Nr. 1295.

Dresdner Journal.

Für die Gesamtleitung verantwortlich:
Hofrat Otto Banck, Professor der Litteratur- und Kunstgeschichte.

Annahme von Ankündigungen auswärts:
Leipzig: Fr. Brandstetter, Kommissionär des Dresdner Journals; Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig-Basel-Breslau-Frankfurt a. M.: Haasenstein & Vogler; Berlin-Wien-Hamburg-Prag-Leipzig-Frankfurt a. M.-München: Rud. Mosse; Paris-London-Berlin-Frankfurt a. M.-Stuttgart: Daube & Co.; Berlin: Invalidendank; Breslau: Emil Kabath; Hannover: C. Schüssler; Halle a. S.: J. Barth & Co.
Herausgeber:
Königl. Expedition des Dresdner Journals. Dresden, Zwingerstr. 20.
Fernsprech-Anschluss: Nr. 1295.

Amtlicher Teil.

Dresden, 25. April. Se. Königl. Hoheit der Prinz und Ihre Kaiserl. und Königl. Hoheit die Frau Prinzessin Friedrich August sind heute vormittag 8 Uhr 50 Min. nach dem Jagdschloß Glatzen in Böhmen gereist.

Se. Majestät der König haben dem Opernsoufleur Eduard Diegelmann in Dresden das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Verordnung,

die Nachaichung der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge betreffend;

vom 8. April 1893.

Auf Grund von Artikel 21 der Deutschen Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Ges.-Bl. S. 473 flg.) und im Anschlusse an die Verordnung vom 11. August 1871 (G. u. V.-Bl. S. 181) wird Folgendes verordnet.

§ 1.

Die im öffentlichen Verkehre verwendeten Maaße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge haben aller drei Jahre einer Nachaichung zu unterliegen, bei welcher sie auf ihre Zulässigkeit im öffentlichen Verkehre zu prüfen sind.

§ 2.

Die Nachaichung wird den Staatsaichämtern übertragen. Zu ihrer Ausführung haben sich die Aichungsbeamten in regelmäßigen Fristen in jede politische Gemeinde des ihnen angewiesenen Revisionsbezirkes zu begeben.

§ 3.

Jede Kreishauptmannschaft stellt für jedes Jahr ein Verzeichniß auf, welches die Ortschaften enthält, in denen die Nachaichung stattfinden soll und die Tage angiebt, an welchen sich der Aichungsbeamte in den einzelnen Orten aufhalten wird. Dieses Verzeichniß wird durch das Verordnungsblatt der Kreishauptmannschaft bekannt gemacht.

Außerdem hat für jede Ortschaft die Gemeindebehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand) die Tage, an welchen die Nachaichung vorgenommen wird und den Ort, an dem sie erfolgt, eine Woche vor ihrem Beginn in ortsüblicher Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

§ 4.

Die Gemeindebehörde hat für ihren Bezirk ein namentliches Verzeichniß derjenigen Gewerbtreibenden aufzustellen, welche Aichgegenstände im öffentlichen Verkehre benutzen. In dasselbe sind in Gemäßheit von § 87 der Revidirten Landgemeinde-Ordnung vom 24. April 1873 auch diejenigen in einem selbständigen Gutsbezirke (zu vergleichen § 82 desselben Gesetzes) wohnenden Personen mitaufzunehmen, welche Aichgegenstände im öffentlichen Verkehre benutzen.

Dieses Verzeichniß ist jedesmal vor Beginn des Aichungsgeschäftes in den betreffenden Gemeinden zu berichtigen und zu vervollständigen. Dem Aichungsbeamten ist dasselbe bei seinem Eintreffen vorzulegen.

§ 5.

Jede Gemeinde hat für die Tage, an welchen die Nachaichung erfolgt, ein geeignetes Lokal hierfür bereit zu halten.

In großen, namentlich langausgedehnten Ortschaften können zur größeren Bequemlichkeit des Publikums nach und nach auch mehrere Lokale zur Ausführung der Nachaichung gestellt werden.

Das Lokal muß mindestens einen festen Tisch und einen Stuhl enthalten.

Im übrigen hat die Gemeinde das Nachaichungsgeschäft thunlichst zu fördern.

§ 6.

Jeder Gewerbtreibende, welcher Maaße, Gewichte, Waagen oder Meßwerkzeuge im öffentlichen Verkehre benutzt, hat dieselben in der Zeit, in der die Nachaichung an dem betreffenden Orte erfolgt und in dem Lokale, in dem sie vorgenommen wird, dem Aichungsbeamten zur Prüfung vorzulegen.

§ 7.

Zur Nachaichung derjenigen Waagen und Maaße, welche an ihrem Gebrauchsorte befestigt sind, hat sich der Aichungsbeamte an Ort und Stelle zu begeben. Die Besitzer solcher Aichgegenstände haben dieselben aber vorher dem Aichungsbeamten anzumelden, der dann die Zeit bestimmt, wann die Nachaichung stattfinden soll.

Bei den festfundamentirten Waagen, sowie bei solchen Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 kg bestimmt sind, hat sich der Aichungsbeamte nur zu überzeugen, ob die im § 68 der Aichordnung vom 27. December 1884 vorgeschriebene wiederholte Aichung regelmäßig erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Aichung anzuordnen.

§ 8.

An den Orten, welche Sitz eines Staats- oder Gemeindeaichamtes sind, sind die nachzuaichenden Gegenstände im Aichamte vorzulegen. Unter Umständen kann aber zur größeren Bequemlichkeit des Publikums in entfernt liegenden Theilen dieser Orte die Nachaichung auch in besonders dazu bestimmten Lokalen stattfinden.

§ 9.

Die Maaße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge sind dem Aichungsbeamten in reinlichem Zustande vorzulegen. Andernfalls ist der Beamte befugt, dieselben zurückzuweisen.

§ 10.

Die Nachaichung wird durch Anbringung eines besonderen Stempelzeichens beglaubigt, welches für jede Nachaichungsperiode von dem Ministerium des Innern bestimmt wird. Dasselbe ist neben dem Aichstempel oder in dessen Nähe anzubringen.

§ 11.

Der Aichungsbeamte hat außer der Prüfung und Stempelung der nachzuaichenden Gegenstände diejenigen Berichtigungen vorzunehmen, die sich ohne erheblichen Zeitverlust und mit den ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln an Ort und Stelle ausführen lassen. Hierunter ist in der Regel nur die Berichtigung der gußeisernen Gewichte durch Zulegen oder Wegnehmen von Blei- oder Eisenschrot zu verstehen.

Diese Berichtigungen erfolgen unentgeltlich.

§ 12.

Ist die Berichtigung des nachzuaichenden Gegenstandes nach der Ansicht des Aichungsbeamten zwar möglich, jedoch am Ort der Nachaichung nach Maßgabe des § 11 nicht ausführbar, so ist der Gegenstand von dessen Besitzer entweder an das Staatsaichamt, dem der Beamte angehört, oder an das nächste Gemeinde-Aichamt zur weiteren Behandlung einzusenden. Entscheidet sich der Besitzer für den letzteren Weg, so ist von dem mit der Nachaichung betrauten Beamten der Aichungsstempel zu kassiren.

Ist eine Berichtigung nach dem Ermessen des Aichungsbeamten überhaupt nicht mehr möglich, so hat er den Gegenstand durch Vernichtung des Aichstempels und des auf die Nachaichung bezüglichen Beglaubigungszeichens für den Verkehr untauglich zu machen.

§ 13.

Der die Nachaichung ausführende Beamte hat für jeden Besitzer nachgeaichter Gegenstände eine Rechnung über die für die Nachaichung nach dem Tarif unter ⊙ zu erhebenden Gebühren in zwei gleichlautenden Exemplaren anzufertigen, von denen das eine Exemplar dem Besitzer der Aichgegenstände einzuhändigen ist, während der Beamte das zweite Exemplar als Beleg seiner Rechnungsablegung an sich nimmt. Nach Beendigung des Nachaichungsgeschäftes in einem Orte sendet dieser Beamte eine Zusammenstellung der diesen Ort betreffenden Nachaichungsgebühren an das Staatsaichamt, welchem er angehört, worauf letzteres die bezeichneten Nachaichungsgebühren durch die Ortsbehörde einheben läßt.

§ 14.

Werden Maaße, Gewichte, Waagen oder Meßwerkzeuge, welche das Nachaichungszeichen nicht tragen, nach Beendigung des Nachaichungsgeschäftes in der betreffenden Gemeinde bei einem Gewerbtreibenden vorgefunden, ohne daß er den Nachweis der später ausgeführten Neuaichung zu erbringen vermag, so ist dessen Bestrafung nach § 369. Nr. 2 des Strafgesetzbuches und außerdem die Neuaichung oder nach Umständen die Beschlagnahme und Einziehung der ungeaichten, nicht gestempelten oder unrichtigen Maaße, Gewichte, Waagen oder Meßwerkzeuge zu veranlassen.

§ 15.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten am 15. Mai laufenden Jahres in Kraft.

Dresden, den 8. April 1893.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch. Edelmann.

⊙

Gebührentarif,
die Nachaichung betreffend.

Für Längenmaaße von über	2 m	20 Pfg.
„ „ 1 bis 2 „		10 „
„ „ ½ „		5 „
Für Flüssigkeitsmaaße von	20 l	80 „
„	10 „	20 „
„	5 „	15 „
„ 2 und 1 „		10 „
„ ½ und darunter		5 „
für Meßwerkzeuge (Petroleummeßgläser)		20 „
Für Hohlmaaße für trockne Körper von	100 l	80 „
„	50 „	60 „
„	25 „	40 „
„	20 „	35 „
„	10 „	20 „
„	5 „	15 „
„	2 und 1 l	10 „
für jedes kleinere Maaß		5 „
für Kaffenmaaße		10 „
für Mehrfachmaaße		5 „
Für Gewichte von	50 kg	40 „
„	20 „	20 „
„	10 „ und 5 kg	10 „
„	2 „ bis 50 g	5 „
für jedes kleinere Gewicht		5 „
Für Waagen von 2000 bis mit 1000 kg Tragfähigkeit		2 M 50 Pfg.
unter 1000 „ „ 500 „		2 „ — „
„ 500 „ „ 200 „		1 „ 50 „
„ 200 „ „ 100 „		1 „ — „
„ 100 „ „ 20 „		— „ 50 „
„ 20 „ „ 5 „		— „ 35 „
„ 5 „		— „ 20 „

Nichtamtlicher Teil.

Telegraphische und telephonische Nachrichten.

Wien, 24. April. (W. T. B.) **Heute nachmittag um 2 Uhr empfing der Kaiser den serbischen Oberst Zdravkovic zur Überreichung des eigenhändigen Schreibens des Königs von Serbien, worin derselbe seinen Regierungsantritt mitteilt, in einviertelstündiger Audienz. Der Kaiser verlieh dem Oberst Zdravkovic den Franz Josephorden. Hierauf wurden Oberst Zdravkovic, der serbische Geschäftsträger Barlovac und das Personal der serbischen Gesandtschaft, sowie die in Wien anwesenden serbischen Offiziere zur Hoftafel geladen, an welcher auch der Minister des Auswärtigen Graf Kalnoky, der Reichskriegsminister Frhr. v. Bauer, der bisherige württembergische Gesandte Frhr. v. Maurler und die Gesandten v. Hengelmüller und v. Trauttenberg teilnahmen.**

Rom, 24. April. (W. T. B.) **Der König und die Königin wohnten nachmittags der in der englischen Botschaft veranstalteten Garden Party bei. Bei der Ankunft wurde das Königspaar von dem Herzog von York und dem Botschafter Lord Vivian empfangen. Das Fest nahm einen glänzenden Verlauf. In dem prachtvoll geschmückten Garten waren anwesend die italienischen und fremden Prinzen und Prinzessinnen, die Mitglieder des diplomatischen Corps mit ihren Gemahlinnen, die Minister Giolitti, Brin und andere; ferner nahmen an der Festlichkeit die Präsidenten der Kammer und des Senates, zahlreiche Senatoren und Deputierte, unter welchen sich auch Crispi befand, sowie viele hohe Offiziere teil.**

London, 25. April. (Tel. d. Dresdn. Journ.) **Im Unterhaus beantragte Gorst bei Beratung des Berichtes über die Regierungsvorlage, betreffend die Arbeitsstunden der Eisenbahnbediensteten, daß acht Arbeitsstunden für die Signalisten und zehn Stunden für die anderen Angestellten fürs Erste als übertrieben erklärt werden mögen. Mundella bekämpfte den Antrag, welcher nach längerer Debatte mit 257 gegen 71 Stimmen abgelehnt wurde. — Asquith verlas sodann die Einzelheiten über die Vorgänge in Belfast. Die Polizei werde alle Maßregeln ergreifen, um eine Wiederholung von Unruhen zu verhindern, und jeden gegen Gewaltthaten schützen.**

London, 25. April. (Tel. d. Dresdn. Journ.) **Wie verlautet, wird die Brüsseler Münzkonferenz nicht erst im Herbst, sondern bereits am 30. Mai wieder zusammentreten.**

Christiania, 24. April. (W. T. B.) **Der Präsident des Storthings, Nielsen, hatte heute eine kurze Audienz bei dem König. Wie verlautet, hat derselbe die Bildung eines neuen Kabinetts abgelehnt. Man ist hier allgemein der Ansicht, daß die Krisis nur von kurzer Dauer sein werde, da in kurzem ein Ministerium aus Mitgliedern der Rechten gebildet werden würde. — In der heutigen Sitzung des Storthings teilte der Ministerpräsident Steen mit, daß das Ministerium demissioniert habe, aber die Geschäfte vorläufig weiter leiten werde. Der Präsident Nielsen beantragte, die Verhandlungen vorläufig zu vertagen. Der Deputierte Stang sprach sich gegen diesen Antrag aus. Der Deputierte Ullmann äußerte, die Krisis würde nur von kurzer Dauer sein.**

Dresden, 25. April.

Die Unruhen in Rumänien.

Es wird allgemein überrascht haben, als vor einigen Tagen aus der rumänischen Hauptstadt die ersten Meldungen über die dort gegen die Regierung in Scene gesetzten Straßenkundgebungen eintrafen. Waltet doch in diesem Lande eine Regierung, die sich in der Kammer auf die große Mehrheit der rumänischen Volksvertreter stützt und daher von sich sagen kann, daß sie die Regierungsgeschäfte in vollster Uebereinstimmung mit dem Volkswillen besorgt. Die jetzt vorliegenden eingehenden Berichte bestätigen jene Meldungen in ihrem vollen Umfange. Man erfährt außerdem noch, daß die Ausschreitungen der Volksmenge die Folgen einer allgemeinen und nachhaltenden Verbitterung der unteren Volksklassen sind, welche leicht einen Stimmungswechsel im Lande selbst mit den daraus sich ergebenden Minister- und Regierungskrisen herbeiführen könnte.

Kunst und Wissenschaft.

Ein Bild Hans Thoma's in der Königl. Gemäldegalerie.

Wenn Hans Thoma, der am 2. Oktober 1839 im badischen Schwarzwalde geborene, unter Schirmer und Canon in Karlsruhe gebildete, seit 16 Jahren in Frankfurt ansässige Meister, jahrzehntelang unverstanden den eigensten künstlerischen Flügelschlage seiner Einbildungskraft folgen mußte, seit einem Jahrfünft aber sich, wie schon neulich aus anderem Anlaß an dieser Stelle bemerkt wurde, von Jahr zu Jahr siegreicher ins Herz des deutschen Volkes hineingearbeitet hat, so liegt jenes wie dieses zunächst daran, daß er eine durchaus eigenartige und ausgeprägte künstlerische Individualität besitzt. Der jahrzehntelang ausschließlich den Kunstmarkt beherrschende Realismus stand dem Verständnis seines naiven, im Technischen nicht immer genügenden Idealismus anfangs ebenso im Wege, wie er ihm schließlich (man könnte sagen nach dem Gesetze der Komplementärfarben) die Wege ebnen half. Größere Gegensätze als die Richtungen F. v. Uhdes und Hans Thoma's lassen sich kaum denken; doch ergänzen sie sich gewissermaßen und geben erst, nebeneinander gewürdigt, ein Bild der Deutschland gegenwärtig beherrschenden Kunstströmungen.

Der „Hüter der Thäler" ist der Titel, den der Meister seinem nunmehr für die Königl. Gemäldegalerie angekauften Gemälde gegeben hat. Es ist Nacht. Zwischen den grauen Wölkchen, die den tief dunkelblauen Himmel umziehen, leuchten strahlend die ewigen Sterne hervor. In ein stilles Schwarzwaldthal blicken wir hinab. Einzelne Fenster der in ihm zerstreuten Häuser sind noch erleuchtet; bald werden auch ihre Lichter erlöschen. Aber der himmlische „Hüter der Thäler" hält Wache, daß auch diesem Thale sein Frieden bewahrt bleibe. In Gestalt eines heiligen Ritters, der, mit grauem, im Mondlicht blitzenden Harnisch angethan, seinen Helm in der gesenkten Rechten hält, während er sich mit der Linken auf den Stock des mächtigen Purpurbanners stützt, das über seinem Haupte wallt, steht er links vorn vor schwarzem Tannicht auf ragender Felsenkuppe. Ein ringförmiger Heiligenschein schwebt um sein Haupt. Der Meister hat dem Heiligen absichtlich keinen bestimmten Namen gegeben. Jeder mag sich seinen Lieblingsheiligen unter den heiligen Rittern aussuchen, den er in diesem „Hüter der Thäler" erkennen will, oder auch ihn als Sinnbild eines tiefen religiösen Gedankens überhaupt gelten lassen.

Die reine Idealität der Empfindung, die das schlichte Bild durchdringt, wird jedem sofort auffallen. Seine künstlerische Wirkung liegt in der glücklichen Wiedergabe einer träumerischen nächtlichen Stimmung. Rein malerisch angesehen, erfreut die Farbenharmonie, die das tiefe Purpurrot der Heiligenfahne mit dem weichen, blaugrünen Grundton des Thales und dem leuchtenden Grau der Rüstung und der Wolken bildet.

In Henry Thode's Ausgabe von 18 Heliogravüren nach den besten Bildern Hans Thoma's hat unser Gemälde schon vor einigen Jahren Aufnahme gefunden. Es bildet das Schlußblatt dieses Werkes. K. W.

Der Bienenvetter.

Erzählung von C. Crome-Schwiening.

(Fortsetzung.)

Unwillkürlich trat er einen Schritt näher heran — es war ihm, als dürfe er die unschuldige Liebkosung der Taube nicht dulden. Aber das gefiederte Volk verstand sein Nähertreten falsch. Schreiend und flügelflatternd stoben sie auseinander, sodaß der junge Mann fast betreten zurücktrat.

„Sie kennen Dich nicht!" sagte Mariechen ruhig, indem sie die Taube sanft von ihrer Schulter entfernte. „Wir haben uns wohl auch lange genug hier aufgehalten: Wollen wir in den Garten gehen?"

„Wohin Du willst!" sagte Fritz lebhafter als sonst.

Vor dem Gartenpförtchen stand ein etwa achtjähriges flachshaariges Mädchen, barfuß, in dem runden roten Gesichtchen und an den Händen deutliche Spuren ihrer Spielthätigkeit an der abseits gelegenen kleinen Lache tragend, in die soeben einige Enten, vor den Daherkommenden fliehend, schnatternd hineinwatschelten. Als die kleine Marie sie erblickte, kam sie mit dem freudigen Rufe: „Fröken Marie! Fröken Marie!" herangestürzt und hielt sich an den Kleidern des jungen Mädchens fest.

„Guten Tag, Lenchen!" sagte diese und strich über des Kindes Blondhaar.

„Pfui, wie schmutzig Du bist!" rief Fritz Gerding. — „Wie kannst Du mit solch unsauberen Händen das Fräulein anfassen. Marsch fort!"

Das Kind lief verschüchtert einige Schritte zur Seite und richtete die müden wasserblauen Augen, in denen es naß sich zu regen begann, auf Marie.

„Der Herr hat Recht," sagte diese. — „Geh und wasch' Dich, Lenchen. Und grüß Deine Mutter von mir, hörst Du?"

Von den gütigen Worten schnell getröstet, nickte die Kleine und fuhr mit der Rückenfläche der rechten Hand über Augen und Nase. Dann starrte sie mit offenem Munde dem Paare nach, das jetzt im Garten verschwand.

„Wie kannst Du Dich nur mit solchen Kindern abgeben!" brach Fritz Gerding das eingetretene Schweigen.

„Es ist das jüngste Kind eines Tagelöhners von uns, der im vorigen Jahre starb; die Marlene, seine Frau, verrichtet jetzt Botendienste. Die Eltern unterstützen sie, und besonders das Kleinste, das Lenchen, hat Heimatsrecht hier bei uns."

Das kam alles so ruhig und gleichmäßig von den Lippen des schönen Mädchens, als gäbe es nichts, das selbstverständlicher wäre.

„Und Du gefällst Dir in der Rolle einer Protektorin schmutziger Bauernkinder, Marie — Du, die —" Er vollendete nicht, denn seine Cousine hatte sich ihm mit einem Ausdrucke in den Augen zugewandt, der ihn schweigen machte.

„Das war nicht hübsch, Fritz!"

SLUB
Wir führen Wissen.